



POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

Herrn
Otto Fricke, MdB
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin
POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-11117
FAX +49 (0)30 18 681-11019

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM 18. August 2020

BETREFF Schriftliche Frage Monat August 2020
HIER Arbeitsnummer 8/111

ANLAGE - 1 -

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

auf die mir zur Beantwortung zugewiesene schriftliche Frage übersende ich Ihnen die beigefügte Antwort.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung



Dr. Helmut Teichmann

Schriftliche Frage des Abgeordneten Otto Fricke
vom 11. August 2020
(Monat August 2020, Arbeits-Nr. 8/111)

Frage:

Aus welchen Gründen hat die Bundesregierung die am 10. August 2020 in Kraft getretenen erleichterten Einreisebestimmungen für unverheiratete Lebenspartnerinnen und Lebenspartner aus Drittstaaten ausschließlich auf solche Paare beschränkt, die sich entweder bereits in Deutschland getroffen oder aber einen gemeinsamen Wohnsitz im Ausland haben (<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/einreise-aus-drittstaaten-1775390>), und welche Einreiseerleichterungen beabsichtigt die Bundesregierung zeitnah für Lebenspartnerinnen und Lebenspartner aus Drittstaaten zu erlassen, die keines dieser Kriterien erfüllen?

Antwort:

Die auf Vorschlag der EU-Kommission seit 16. März 2020 geltenden Einreisebeschränkungen für Einreisen aus Drittstaaten in die EU bestehen grundsätzlich weiterhin fort. Einreisemöglichkeiten wurden zuletzt modifiziert durch die Ratsempfehlung zur vorübergehenden Beschränkung nicht unbedingt notwendiger Reisen in die EU und die mögliche Aufhebung dieser Beschränkung ((EU) 2020/912) vom 30. Juni 2020. Grundlage der Ausnahmeregelung für Einreisen unverheirateter Paare für kurzfristige Besuche im Zeitraum von 90 Tagen innerhalb von 180 Tagen zum 10. August 2020 war der Hinweis der EU-Kommission in der Sitzung der "Integrierten Regelung für die politische Reaktion auf Krisen" („integrated political crisis response“ - IPCR) am 27. Juli 2020 (seit 12. August 2020 auch auf der Homepage der EU-Kommission zu „Reisen und Verkehr während der Coronavirus-Pandemie“ enthalten), wonach die Mitgliedstaaten pragmatische Lösungen für Einreisen unverheirateter Partner finden können. Vor dem Hintergrund, dass sonstige Besuchsreisen weiterhin nicht zulässig sind, dienen die aufgestellten Kriterien der Gewährleistung, dass die Einreisemöglichkeit tatsächlich nur von Partnern in langfristigen nichtehelichen Beziehungen genutzt wird, nicht hingegen für Einreisen zu anderen, derzeit nicht zulässigen Zwecken. Der für die Etablierung einer Ausnahme von den geltenden Einreisebeschränkungen für Einreisen aus Risikostaaten nach Deutschland wichtige Deutschlandbezug wird durch das Erfordernis für mindestens ein vorheriges Treffen in Deutschland sichergestellt. Eine ähnliche Regelung findet sich beispielsweise in der Schweiz.